

**Stadt Aulendorf**  
**Landkreis Ravensburg**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich  
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

**Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.09.2015 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12€.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet, die erste Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

**§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 10 € pro Stunde bezahlt.
- (2) Bei Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung bzw. bei Veranstaltungen der Beginn und das Ende. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

**§ 3 Entschädigung für Übungsdienste**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei der Teilnahme am Übungsdienst auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 3 € je Übung bezahlt.

**§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

- a.) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3 € pro Stunde gewährt. Als Kostenersatz für den Privat-PKW wird 0,30 € je Kilometer gewährt.
  - b.) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 10 € pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs.4 FwG).
- (5) Ausbilder der Gemeindefeuerwehr, die Aus- und Fortbildungslehrgänge am Ort durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 1 Abs. 1.

### **§ 5 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung (Funktionszulage) im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	900 €/Jahr
1. Stellv. Kommandant	600 €/Jahr
Abteilungskommandant	250 €/Jahr
1. Stellv. Abteilungskommandant (Stadt)	150 €/Jahr
1. Stellv. Abteilungskommandant (Abt.)	150 €/Jahr
Gerätewart (Stadt)	800 €/Jahr
Stellv. Gerätewart	800 €/Jahr
Gerätewart (Abteilung)	150 €/Jahr
Gerätewarthelfer (Stadt)	100 €/Jahr
Gerätewart Funk	150 €/Jahr
Gerätewart Bekleidung	100 €/Jahr
Gerätewart Atemschutz	100 €/Jahr
Pressewart	150 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250 €/Jahr
1. stellv. Jugendfeuerwehrwart	100 €/Jahr
2. stellv. Jugendfeuerwehrwart	100 €/Jahr

- (2) Zusätzlich werden vom Kommandanten delegierte Arbeiten mit 10 € je Arbeitsstunde vergütet.

### **§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FWG), sind die §§ 1, 2 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstehende Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 € pro Stunde gewährt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.01.1995 tritt mit Wirkung vom 31.12.2015 außer Kraft.

Aulendorf, den 29.09.2015

gez.

Matthias Burth  
Bürgermeister